

# Verband österreichischer Betonbohr- u. -schneideunternehmen

## Statuten



### 1. Name, Sitz und Dauer, Geschäftsjahr

Unter der Bezeichnung "Verband österreichischer Betonbohr- u. -schneideunternehmen" besteht ein Verein.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Geschäftsdomizil der Geschäftsstelle des Verbandes. (zur Zeit in Salzburg)

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das ganze österreichische Bundesgebiet.

Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 2. Zweck

Zweck des Verbandes, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist:

- a) der Zusammenschluß fachlich ausgewiesener Betonbohr- und -schneideunternehmen aus Österreich;
- b) die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
- c) die Förderung der Weiterbildung der Mitglieder und des Berufsnachwuchses, die Schaffung von Erfahrungsaustauschgruppen;
- d) die Zusammenarbeit mit Behörden, Wirtschaftsgruppen und anderen Fachverbänden, sowie mit Lieferanten zu fördern und zu organisieren;
- e) die Förderung der gemeinsamen Werbung und Information;
- f) die Schaffung von allgemein verbindlichen Arbeits-, Geschäfts- und Submissionsbedingungen und von gemeinsamen Kalkulationsunterlagen;
- g) Förderung der Bohr- und Schneidetechnik durch
  - kooperative Entwicklung von Verfahren und Produkten
  - Normierung
  - Unfallverhütung

Der Vereinszweck ist durch Seminare bzw. Schulungen, Gründen von Arbeitsgruppen für die einzelnen Aufgabenbereiche, Präsentationen bei Ausstellungen und bei Messen, Mitgliederversammlungen, Werbeveranstaltungen bzw. Werbeanzeigen in Fachzeitschriften zu erreichen.

### 3) Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

- 3.1. ordentliche Mitglieder
- 3.2. außerordentliche Mitglieder
- 3.3. Ehrenmitglieder

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- Betonbohr- und -schneideunternehmen oder Unternehmungen mit Bohr- und -schneideabteilungen, die Ihre Tätigkeit überwiegend als Dienstleistung ausführen die nachstehend "Unternehmen" genannt,
- Hersteller und Generalvertretung von Werkzeugen und Maschinen auf dem Gebiet Betonbohren und -schneiden, nachstehend "Lieferanten" genannt.
- Firmen des Bauhaupt- und Nebengewerbes unter Ausschluß von Betrieben, die als Unternehmer oder Lieferanten aufgenommen werden können, nachstehend "außerordentliche Mitglieder" genannt.

Als Unternehmer können natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Österreich ordentliche Mitglied werden, sofern Sie Ihre Tätigkeit überwiegend als Dienstleistung ausführen. Ausgeschlossen sind demnach Unternehmungen, die einzig für eigene Bedürfnisse im Betonbau tätigen.

Als Lieferanten können natürliche oder juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich außerordentliches Mitglied werden, sofern sie Werkzeuge und/oder Maschinen zum Betonbohren und -schneiden herstellen, und/oder zum Verkauf anbieten.

Als Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes aufgenommen werden.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben anläßlich der Generalversammlung kein Stimmrecht, sind im übrigen den anderen Mitgliedschaftskategorien gleichgestellt.



#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlanges entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr und Beiträge befreit.

#### **5. Anmeldung und Aufnahme**

Wer sich um Mitgliedschaft beim Verband bewerben will, hat ein Gesuch beim Vorstand einzureichen.

Das Aufnahmegesuch hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gesuchstellers,
- Anzahl der Beschäftigten, die auf dem Gebiet Betonbohren und -schneiden (Herstellung, Verkauf, Service, Anwendung, Administration) tätig sind (nur für Unternehmer und Lieferanten),
- Jahreslohnsumme der Produktivkräfte im Bereich Betonbohren und -schneiden (für Unternehmer und Lieferanten),
- Personalien der für den Bereich Betonbohren und -schneiden Verantwortlichen; soweit abweichend, auch die Personalien derjenigen, die die Unternehmung beim Verband vertreten werden,
- Referenzen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden. Wer nicht aufgenommen wurde, hat das Recht, die Generalversammlung über die Aufnahme entscheiden zu lassen.

Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Ein Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres mit vorangehender Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch beim Tod eines Mitglieds bzw. mit der Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person.

Stellt ein Unternehmer- oder Lieferantenmitglied die Tätigkeit im Sinne von Art. 3 auf dem Gebiet "Betonbohren und -schneiden" ein, so erlischt seine Mitgliedschaft automatisch auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres. Im Streitfall stellt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen fest, ob die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft noch gegeben sind.

Ein Ausschluß erfolgt:

- bei gravierender Verletzung der Statuten
- bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck,
- bei Nichtbezahlen der geschuldeten Beiträge trotz zweifacher Mahnung, bzw. bei wesentlicher Falschangabe der Lohnsumme im Sinne von 4,
- bei Schädigung des Verbandszweckes infolge unseriösem Geschäftsgebaren des Mitgliedes.

Der Antrag auf Ausschluß aus dem Verband kann durch ein Mitglied schriftlich und begründet an den Vorstand gestellt werden. Dieser beschließt über den Ausschluß mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wenn eine Besserung zu erwarten ist, kann der Vorstand eine mildere Sanktion aussprechen, insbesondere förmliche Mahnungen, Bussen bis S 30.000,- öS.

Wer ausgeschlossen worden ist, kann innerhalb 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Der Anspruch des Verbandes auf Bezahlung der aufgelaufenen Beitragsrückstände bleibt bestehen.

#### **7. Finanzen**

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträge für die Finanzierung von Weiterbildungsseminare
- Spenden, Vermächnisse und Zuwendungen



Bei Aufnahme während der ersten sechs Monate des Verbandsjahres ist der ganze Beitrag, bei späterer Aufnahme nur der halbe Jahresbeitrag geschuldet.

Die Generalversammlung legt die Beiträge fest.

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

## **9. Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch der Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen schriftlichen Antrag durch mindestens 30 % der Mitglieder einberufen werden.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Einladung zu den Generalversammlungen haben mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung schriftlich zu erfolgen und müssen Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Die Jahresrechnung und das Budget sind der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung beizulegen.

Über nicht angeführte Tagesordnungspunkte kann nur entschieden werden, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anlässlich der Generalversammlung anwesend und einverstanden sind, über das nicht auf der Tagesordnung ausgewiesene Thema zu entscheiden.

Unter Vorbehalt von unter 11. + 16. angeführt, ist die Generalversammlung bei Anwesenheit eines Drittels der ordentlich eingeladenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie ist jedenfalls beschlußfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

## **10. Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung und die Entlastung an die Verantwortlichen,
- b) Wahl des Obmann, dessen Stellvertreter, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer, Schriftführer und eines Kassier (Kassier und Schriftführer müssen nicht Verbandsmitglieder sein).
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge (ev. Differenzierung nach Mitglieder-kategorien) und allfälliger außer- ordentlicher Beiträge,
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr, Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,
- f) Vornahme von Statutenänderungen,
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Liquidation des Verbandsvermögens.

## **11. Stimm- und Wahlvorschriften**

Beschlüsse werden mit dem einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Für Statutenänderungen sind 2/3 und für die Auflösung des Verbandes 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (unter Vorbehalt von 15) erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen mit offener Abstimmung mittels Handzeichen, soweit nicht geheime Wahl beschlossen wird.

## **12. Vorstand**

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Unternehmer.

Die Lieferanten haben keinen Anspruch auf einen Vorstandssitz, sie können jedoch als Berater beigezogen werden.

Der Obmann ist ein Mitglied aus der Gruppe der Unternehmer.

Mit Ausnahme des Obmannes, welcher durch die Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Sinne eines Hauptkriteriums ist sicherzustellen, daß der Vorstand die unterschiedlichen Firmenstrukturen der Mitglieder repräsentiert. Im übrigen ist darauf zu achten, daß im Vorstand die verschiedenen sprachlichen und geographischen Regionen vertreten sind.

Keinesfalls dürfen aus dem gleichen Unternehmen (inkl. Töchter, Holdings, Beteiligungen) zwei Vertreter im Vorstand Einsitz nehmen.



Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl von Unternehmer-Mitgliedern ist möglich.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

### **13. Organisation des Vorstandes**

Der Vorstand wird schriftlich durch den Obmann, je nach Bedarf oder auf Gesuch mindestens eines Vorstandsmitglieds einberufen. Der Vorstand ist befugt, über alle Geschäfte zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann insbesondere:

- Ausschüsse einsetzen, in welchen weitere Mitglieder und Nichtmitglieder Einsitz nehmen können,
- im Rahmen des bewilligten Budgets mit Schriftführer und / oder Kassier Arbeitsverträge abschließen oder ihnen einen entgeltlichen Auftrag erteilen,
- unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung mit anderen Verbänden Zusammenarbeitsverträge schließen oder als Kollektivmitglied einer anderen Organisation beitreten.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit hat der Obmann bzw. Obmannstellvertreter den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verband nach außen.

Rechtsverbindliche Erklärungen haben die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu tragen.

### **14. Rechnungsprüfer**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Prüfer überprüfen die Rechnungsführung des Verbandes und unterbreiten der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

### **15. Vermittlung bei Streitigkeiten**

Streitigkeiten über die Einhaltung der Statuten bzw. über deren Anwendung werden vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte einer internen Vermittlungsstelle unterbreitet.

Streitigkeiten, an welchen der Vorstand nicht beteiligt ist, sollen ihm zur Vermittlung vorgelegt werden. Meinungsverschiedenheiten, an welchen der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder beteiligt sind, sollen von einer im Einzelfall durch den Vorstand gebildete Vermittlungsgruppe von 3 ordentlichen Mitgliedern geschlichtet werden. Gelingt die gütliche Vermittlung nicht, so steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

### **16. Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung beschlossen werden. An dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes anwesend sein. Trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Für das Quorum gilt 10.

Nach Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen an die zu diesem Zeitpunkt noch eingetragenen Mitglieder im Verhältnis der während der letzten 5 Geschäftsjahre einbezahlten Jahresbeiträge verteilt.

### **17. Rechtskraft der Statuten**

Diese Statuten treten, nachdem Sie bei der Gründungsversammlung genehmigt werden, mit Bescheiderlassung durch der ho. Behörde.

Für den Verband

Betönböhr- und schneideunternehmen Österreich

Obertrum am See, am 12.12.1994



Bernhard Seidl

(Provisorischer Vorsitzender)

**SICHERHEITSDIREKTION**  
für das Bundesland **SALZBURG**  
Hellbrunner Straße 5

5020 Salzburg, am 20.12.1994  
Sb.: Rev Egger  
Tel: 0662/6383/2706 DW

Zahl: III-Vr-4736/1/94

An den  
Proponenten des Vereines  
"Verband österreichischer Beton-  
bohr- u. -schneideunternehmen"

Herrn Bernhard SEIDL

Schörgstätt 8  
5162 Obertrum/See

### B e s c h e i d

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233/1951, in der geltenden Fassung wird nach dem Inhalt des Ihnen beigeschlossenen rückgemittelten Statutenexemplares die Bildung des Vereines:

"Verband österreichischer Betonbohr- u. -schneideunternehmen"

mit dem Sitz am jeweiligen Geschäftsdomizil der Geschäftsstelle des Verbandes (zur Zeit in Salzburg),

nicht untersagt.

### B e g r ü n d u n g

Da Ihrem Ansuchen vollinhaltlich entsprochen wurde entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG eine Begründung.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 8 des Vereinsgesetzes 1951 i.d.g.F. kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Beilagen: 1 Statutenexemplar  
1 Merkblatt

Für den Sicherheitsdirektor:

Dr. WURHOFER, Rat

F.d.R.d.A.:

*Glinck*

